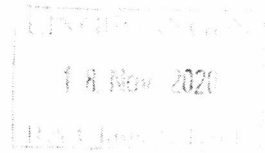
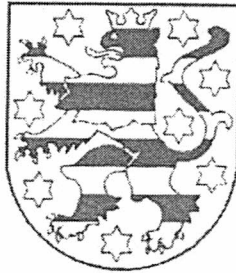


**Amtsgericht Sonneberg**

Az.: 4 C 384/19



**IM NAMEN DES VOLKES**

**Endurteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Stephan Claus, Marienstraße 2, 96465 Neustadt b. Coburg, [REDACTED]

gegen

1) [REDACTED]  
- Beklagter -

2) [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Sonneberg durch

Richter Scherf

am 13.11.2020 auf Grund des Sachstands vom 01.10.2020 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.462,65 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.01.2020 sowie weitere 201,71 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.01.2020 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Kläger macht restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall. 15.07.2019 geltend, welcher sich in Sonneberg ereignet hat.

Der Kläger befuhr die Ernst-Moritz-Arndt-Straße in Sonneberg. Die Ampelschaltung zeigte auf seiner Strecke Grünlicht, wobei der Kläger beabsichtigte, geradeaus über die Kreuzung zu fahren. Der Beklagte zu 1) befuhr ebenfalls die Ernst-Moritz-Arndt-Straße im Gegenverkehr und wollte an der Ampelkreuzung nach links in die Oberländer Straße abbiegen. Hierbei kam es zum Zusammenstoß zwischen dem Beklagten zu 1) und dem Kläger.

Der Kläger beauftragte einen Sachverständigen zur Schadensfeststellung. Hierfür sind dem Kläger 232,65 € entstanden. Das beschädigte Fahrzeug ließ der Kläger reparieren, weshalb ihm das Fahrzeug für 12 Tage nicht zur Verfügung stand. Dieses Fahrzeug benötigte der Kläger allerdings um täglich zur Arbeit zu fahren. Der Kläger ließ den Reparaturschaden von einer Vollkaskoversicherung liquidieren. Diese nahm die Regulierung des Reparaturschadens unter Abzug einer Selbstbeteiligung in Höhe von 300,00 € vor. Die Versicherungsnehmerin hat an den Kläger am 09.10.2019 alle Ansprüche aus dem Verkehrsunfall vom 15.07.2019 abgetreten.

Die Beklagte zu 2) ist Haftpflichtversicherer des Beklagten zu 1). Der Prozessbevollmächtigte

des Klägers forderte die Beklagte zu 2) mit Schreiben vom 25.10.2019 zur Zahlung in Höhe von 1.462,65 € auf. Hierfür setze der Prozessbevollmächtigte des Klägers eine Zahlungsfrist bis zum 05.11.2019. Eine Zahlung erfolgte nicht.

Der Kläger behauptet,

an seinem Fahrzeug verbleibe auch nach fach- und sachgerechter Reparatur eine merkantile Wertminderung in Höhe von 300,00 €; der Kläger meint im stunden für die 12 Tage Nutzungsausfall eine Entschädigung in Höhe von 600,00 € zu.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 1.462,65 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 06.11.2019 sowie 201,71 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten wenden gegen die Klage ein,

der Kläger sei nicht aktivlegitimiert; zwar sei er Fahrer des streitgegenständlichen Pkws gewesen, Eigentümer sei er allerdings nicht; der Beklagte zu 1) wollte nach links abbiegen und habe nachdem die Ampel auf Grünlicht schaltete seinen Abbiegevorgang nach links eingeleitet; der Kläger sei achtlos und ohne Rücksicht auf den bevorrechtigten Straßenverkehr, in die Kreuzung eingefahren und deswegen mit dem Beklagtenfahrzeug kollidiert; der Beklagte zu 1) habe Vorfahrt gehabt, sodass der Verkehrsunfall auf eine Alleinverursachung des Klägers zurückzuführen sei; der Kläger habe kein Sachverständigengutachten einholen müssen, da diese entsprechende Anfrage hinsichtlich der Wertminderung bei seiner Vollkaskoversicherung hätte stellen können; mit Nichtwissen wird bestritten, dass dem Kläger kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stand; eine merkantile Wertminderung sei nicht auf den Verkehrsunfall zurückzuführen, da das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt bereits über 5 Jahre alt gewesen ist.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zur Behauptung des Klägers, dass am Fahrzeug nach Sach- und fachgerechte Reparatur ein merkantiler Minderwert in Höhe von 300,00 € verbleibt sowie zur Schadensschätzung einer Nutzungsausfallentschädigung. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Sachver-

ständigengutachten des Sachverständigen Müller (Bl. 78-108 der Akte) Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf die von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.462,65 € gemäß §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, § 115 Abs. 1 VVG, § 398 BGB.

a) Der Kläger ist aktivlegitimiert. Denn für den Kläger streitet die gesetzliche Vermutung gemäß § 1006 Abs. 1 BGB, dass er Eigentümer des streitgegenständlichen Pkws ist. Der Kläger war unstrittig Fahrer des beschädigten Pkws zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalls. Dahingehend übte er den unmittelbaren Besitz am Fahrzeug aus. Die Beklagten haben diese gesetzliche Vermutung i. S. d. § 292 ZPO durch Beweis des Gegenteils nicht entkräftet.

b) Das klägerische Fahrzeug ist durch ein Kraftfahrzeug, bei dessen Betrieb, beschädigt worden. Der Beklagte zu 1) ist Fahrer i. S. d. § 18 Abs. 1 StVG, sodass auch dieser passivlegitimiert ist. Der Schaden am Fahrzeug des Klägers ist vom Beklagten zu 1) allein verursacht worden. Eine Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeuges tritt im vorliegenden Fall hinter dem weit überwiegenden Verschulden des Beklagten zu 1) zurück. Denn unstrittig war sowohl auf der Fahrbahn des Klägers als auch des Beklagten zu 1) Grünlicht geschaltet. Der Beklagte der als Linksabbieger beabsichtigt hat, in die Oberlinder Straße einzubiegen, war gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 StVO verpflichtet, den Kläger als entgegenkommenden Fahrzeugführer durchfahren zu lassen. Gegen diese Verkehrsvorschrift hat der Beklagte zu 1) verstoßen. Insoweit handelt es sich um einen groben Vorfahrtsverstoß des Beklagten zu 1), welcher zur vollumfänglichen Einstandsverpflichtung der Beklagten führt. Der Einwand der Beklagten, der Kläger sei achtlos in die Kreuzung eingefahren, ist unsubstantiiert und daher unbeachtlich.

c) Der Kläger hat Anspruch auf Ersatz seiner entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme eines Sachverständigen zur Schadensermittlung. Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte bei der Beschädigung einer Sache den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Hierzu gehören insbesondere auch die Kosten, die der Geschädigte zur Scha-

densermittlung für einen Sachverständigen aufwendet, soweit diese Kosten zweckdienlich und erforderlich sind. Das ist vorliegend der Fall. Entgegen der Auffassung der Beklagten war der Kläger nicht verpflichtet, sich auf eine Anfrage bei seiner Vollkaskoversicherung zu beschränken. Der Kläger hat hier unstreitig vorgetragen, dass die Vollkaskoversicherung sowie der Reparaturbetrieb, dem Kläger lediglich eine pauschale Auskunft dahingehend geben konnten, dass sich die Wertminderung auf ca. 10 – 15 % der Reparaturkosten belaufen werde. Hierdurch wird der Geschädigte allerdings nicht in die Lage versetzt, seinen Schaden gegenüber dem Schädiger hinreichend zu beziffern.

d) Der Kläger kann zudem von dem Beklagten die an seinem Fahrzeug verbleibende Wertminderung in Höhe von 300,00 € verlangen. Der Kläger hat bewiesen, dass auch nach sach- und fachgerechter Reparatur seines Fahrzeuges eine Wertminderung in mindestens dieser Höhe verbleibt. Das Gericht folgt hierbei den schlüssigen Ausführungen des [REDACTED] welche insoweit von den Beklagten auch nicht beanstandet werden.

e) Dem Kläger steht zudem ein ein Entschädigungsanspruch für den Nutzungsausfall in Höhe von 600,00 € zu. Das Gericht schätzt hierbei gemäß § 287 ZPO den Entschädigungsanspruch auf 50,00 € pro Tag auf Grundlage der schlüssigen Ausführungen des [REDACTED] welche insoweit von dem Beklagten nicht beanstandet werden. Unstreitig hat der Kläger sein Fahrzeug für 12 Tage in Reparatur geben müssen. Der Einwand der Beklagten, es werde mit Nichtwissen bestritten, dem Kläger habe kein Ersatzfahrzeug für die Reparaturdauer zur Verfügung gestanden ist unbeachtlich. Der Kläger hat diese negative Tatsache schlüssig vorgetragen. Die Beklagten traf demnach eine sekundäre Darlegungslast hinsichtlich des Fehlens eines Ersatzfahrzeuges. Dieser sekundären Darlegungslast sind die Beklagten nicht nachgekommen.

f) Der Kläger kann zudem aus abgetretenem Recht die Kosten der Selbstbeteiligung in Höhe von 300,00 € ersetzt verlangen, denn auch diese sind Kosten, welche zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlich sind.

g) Das Gericht spricht dem Kläger eine allgemeine Unkostenpauschale in Höhe von 30,00 € zu. In Abweichung von seiner eigenen bisherigen Rechtsprechung und der Rechtsprechung des OLG München (OLG München, Urteil vom 12. Januar 2018 – 10 U 3100/17 –, juris) hält das Gericht einen Betrag in Höhe von 30,00 € für angemessen, 25,00 € sind nicht mehr zeitgemäß. Einerseits liegen die 25,00 € unter dem bereits zu DM-Zeiten zuerkannten Betrag von 50,00 DM, andererseits sind seit der Euroeinführung 18 Jahre vergangen. Der in diesem Zeitraum eingetretenen allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltungskosten ist Rechnung zu tragen. (LG Traunstein, Urteil vom 22. Januar 2018 – 3 O 1748/16 –, Rn. 17, juris). Das Gericht wird in Zukunft regelmäßig

30,00 € zusprechen.

2. Der Kläger kann zudem Ersatz seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 201,71 € verlangen. Die Kosten der vorprozessualen Rechtsverfolgung können dann als Schadensersatz geltend gemacht werden, wenn es sich hierbei ebenfalls um erforderliche Geldbeträge für die Wiederherstellung handelt. Das ist im Rahmen der Schadensliquidation nach einem Verkehrsunfall in der Regel der Fall, denn die Beauftragung eines Rechtsanwaltes stellt sich grundsätzlich auch unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes als erforderlich und zweckdienlich dar. Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls kann regelmäßig nicht ohne sachkundliche Beratung die einzelnen Schadenspositionen und Rechtsansprüche nach einem Verkehrsunfall überblicken und wird deshalb regelmäßig auf anwaltliche Hilfe zurückgreifen.

3. Der Zinsanspruch ist erst ab Rechtshängigkeit der Klage begründet, §§ 291 Satz 1, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB. Denn die alleinige Zahlungsaufforderung des Prozessbevollmächtigten unter Fristsetzung zum 05.11.2019 führt nicht gleichzeitig zum Verzugseintritt ab dem 06.11.2019 bei Nichtzahlung durch die Beklagten. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist nicht einschlägig, sodass es einer weiteren verzugsbegründenden Mahnung bedurft hätte. Eine Kalenderbestimmung für die Leistungszeit liegt nur dann vor, wenn diese Bestimmung von den Parteien vereinbart wurde. Das ist vorliegend nicht der Fall. Rechtshängigkeit trat am 11.01.2020 ein. Die Forderung ist deshalb ab dem 12.01.2020 zu verzinsen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

III. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Meiningen  
Lindenallee 15  
98617 Meiningen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Scherf  
Richter

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.462,65 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Sonneberg  
Untere Marktstraße 2  
96515 Sonneberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-